

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 06. Juli 2006

Nr.: 17/2006

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
64	29.06.2006	Bebauungsplan Nr. 49 „Alleestraße/Gildenstraße“ – 5. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	212-217
65	29.06.2006	Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ostwärts Münsterstiege“ – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst	218-223
66	29.06.2006	5. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30a „Dumter Straße/Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung, Beitrittsbeschluss und Wirksamwerden	224-227
67	29.06.2006	Bebauungsplan Nr. 31 „Markt/Burgstraße“ – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Teilaufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 07.07.2006 bis 04.08.2006	228-231
68	29.06.2006	Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 2. Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 1. Teilaufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 07.07.2006 bis 04.08.2006	232-235

b.w.

- 69 29.06.2006 44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung Steinfurt 15-West und Steinfurt 15-Ost der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 236-239
1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) +
 2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB
 3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 07.07.2006 bis 04.08.2006

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 49 „Alleestraße/ Gildenstraße“ – 5. Änderung –
gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 49 „Alleestraße/ Gildenstraße“ wird für die Grundstücke Mittelstraße, Flurstücke 482 – 484, Flur 17, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

1. Die Baufläche für Garagen (Ga) auf den Flurstücken 483 und 484 wird aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen und in südwestlicher Richtung auf dem Flurstück 482 um eine 6,50 m lange Baufläche für Garagen (Ga) erweitert.
2. Entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 482 wird in voller Grundstücksbreite eine 6,50 m tiefe Baufläche für Garagen (Ga) festgesetzt.
3. Es wird eine Dachneigung von 0° festgesetzt.
4. Folgende textliche Festsetzungen werden in den Änderungsplan aufgenommen:
 1. Die Garagen/ überdachten Stellplätze sind in einheitlicher Architektur zu gestalten.
 2. Die Erreichbarkeit der Flurstücke 480, 481 und 485 über das Flurstück 482 ist dauerhaft sicherzustellen.
 3. Die Garage/ der überdachte Stellplatz in der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 483 muss einen Abstand von mindestens 0,50 m zur nordwestlichen Grundstücksgrenze einhalten. Die Überdachung ist bis auf die Grenze zu errichten.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes wird eine Erweiterung der überbaubaren Flächen vorgenommen. Es werden jedoch keine zusätzlichen versiegelten Flächen geschaffen, da das künftig bebaubare Grundstück bereits heute als Pkw-Stellfläche benutzt und entsprechend vollflächig versiegelt ist. Entsprechend entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Da teilweise bereits Baurechte und Nutzungsmöglichkeiten für Stellflächen bestehen, werden gem. § 1a (3), Satz 5, Baugesetzbuch (BauGB) keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Festsetzungen zur Freiflächengestaltung sind nicht möglich und eine Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird nicht erforderlich.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und

Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

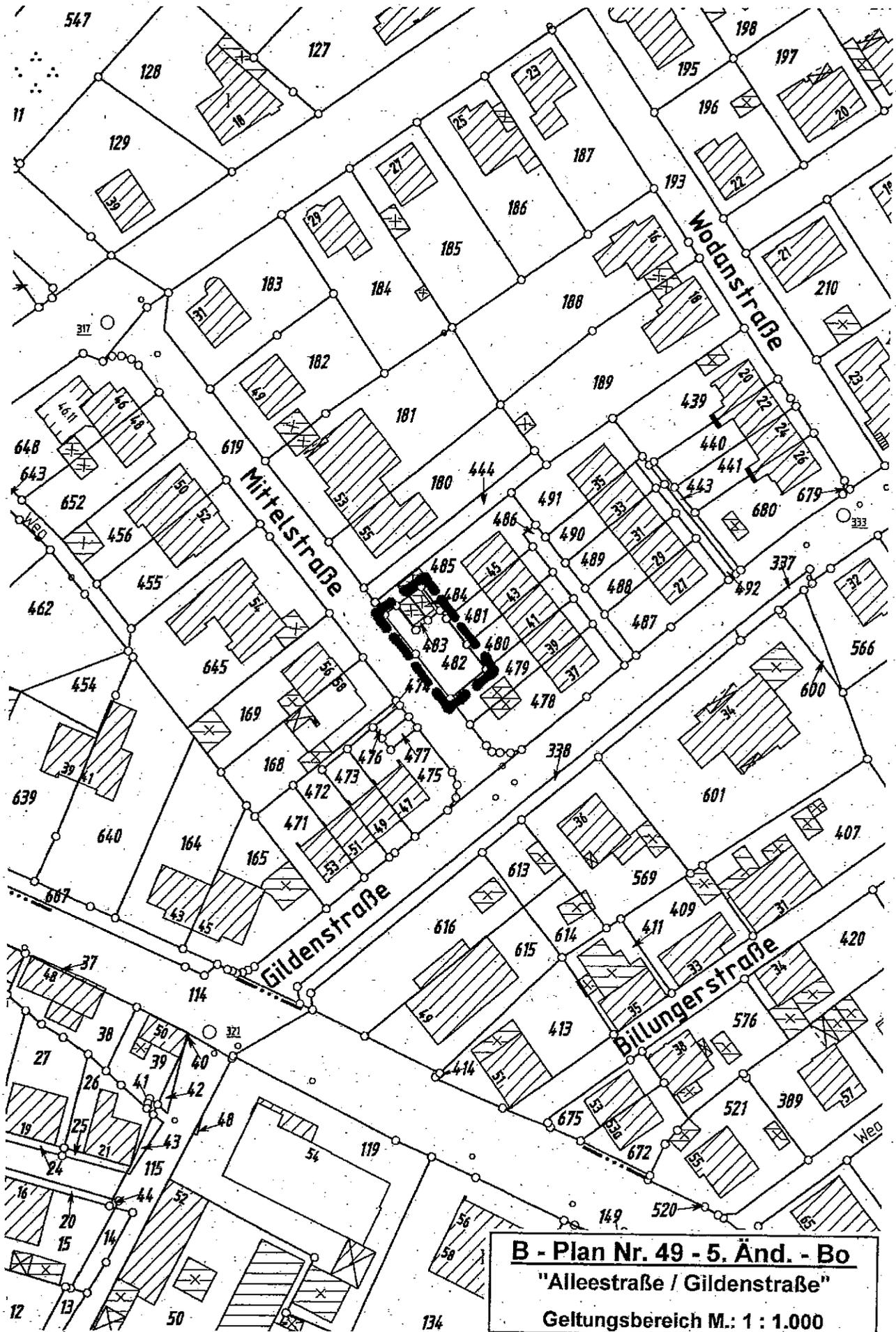
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 482 bis 484, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



B - Plan Nr. 49 - 5. Änd. - Bo
"Alleestraße / Goldenstraße"
Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

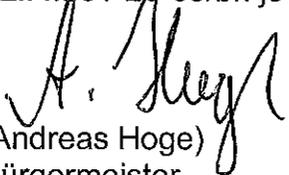
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 49 „Alleestraße/ Gildenstraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. Juni 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

aus BAGE

SV	UA	TN	Nr.	FZ	Multi	abw. Betriebsnr.
		300			330	
024	310 027	000	001	320 014	055	042

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB a. F.) beschlossen.

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ wird wie folgt umgrenzt:

Nordosten:

Durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 427; nach Nordosten abknickend, entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 838 und 837; nach Südosten abknickend, entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 699 und der nördlichen Grenze des Flurstücks 698;

Osten:

durch die östliche Grenze des Flurstücks 698, entsprechend seinem Grenzverlauf, bis an die südöstliche Grenze des Flurstücks 741 (*nordwestlicher Eckpunkt des Flurstücks 144*); in südlicher Richtung abknickend, entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 741, bis zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstücks;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 741, 738, 737, 736, 735, 861, 893 und 895; nach Norden abknickend, entlang der westlichen Grenzen der Flurstücke 895 und 858; nach Osten abknickend entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 858; nach Norden abknickend, entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 831; nach Westen abknickend, entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 832;

Nordwesten:

durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 832 und in deren Verlängerung von ca. 1,50 m, dann im Winkel von ca. 125° in nordwestlicher Richtung abknickend, mit einer gedachten Linie die Flurstücke 343 und 455 durchschneidend, auf die Straßenbegrenzungslinie der Straßburger Straße (Flurstück 646); in östlicher/nordöstlicher Richtung abknickend, entlang der Grenze des Flurstücks 646, bis zur gedachten südöstlichen Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flurstücks 324; von diesem Punkt in nordwestlicher Richtung abknickend, das Flurstück 646 durchschneidend, durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 324, bis zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 464; nach Südwesten abknickend,

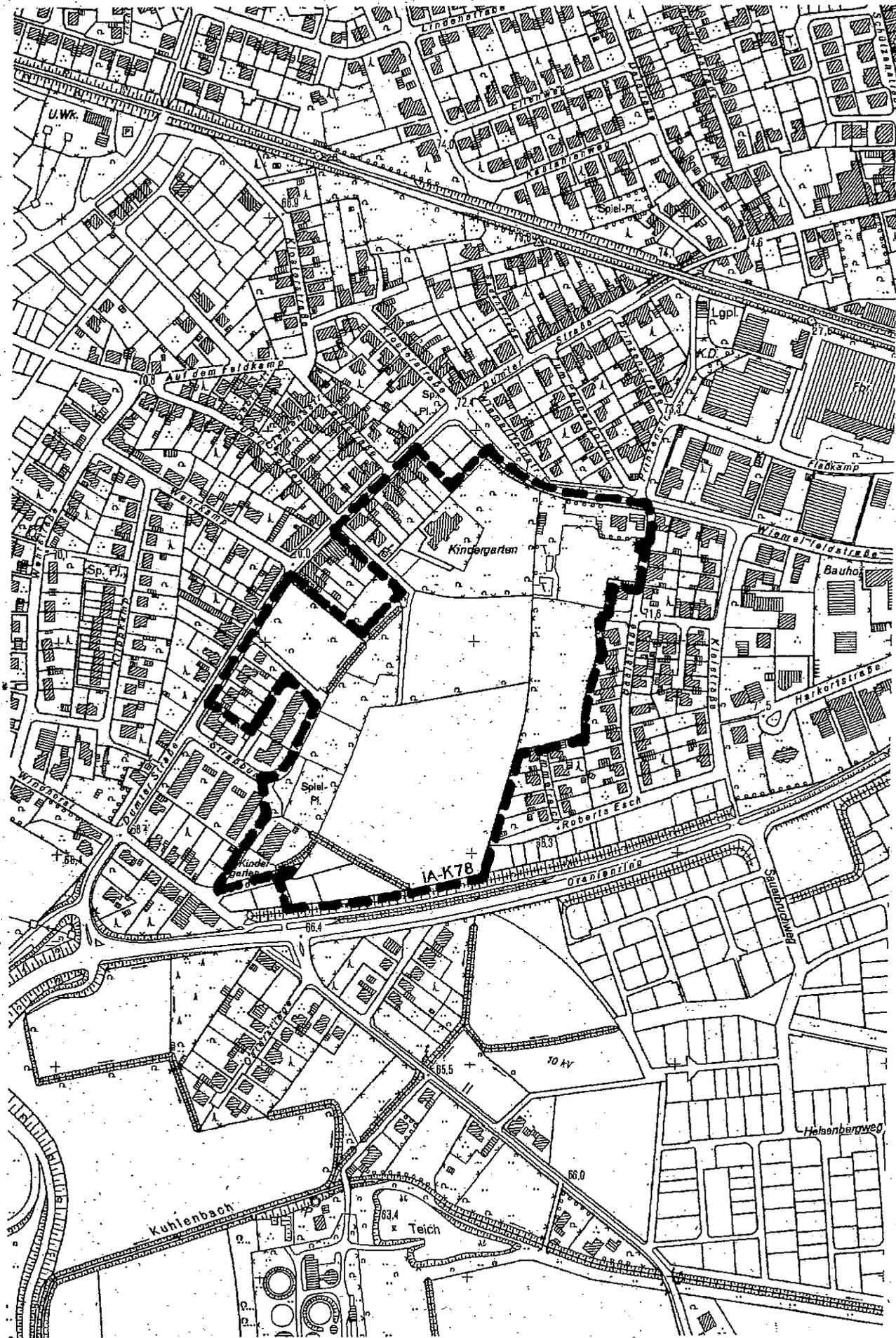
(Fortsetzung siehe nächste Seite)

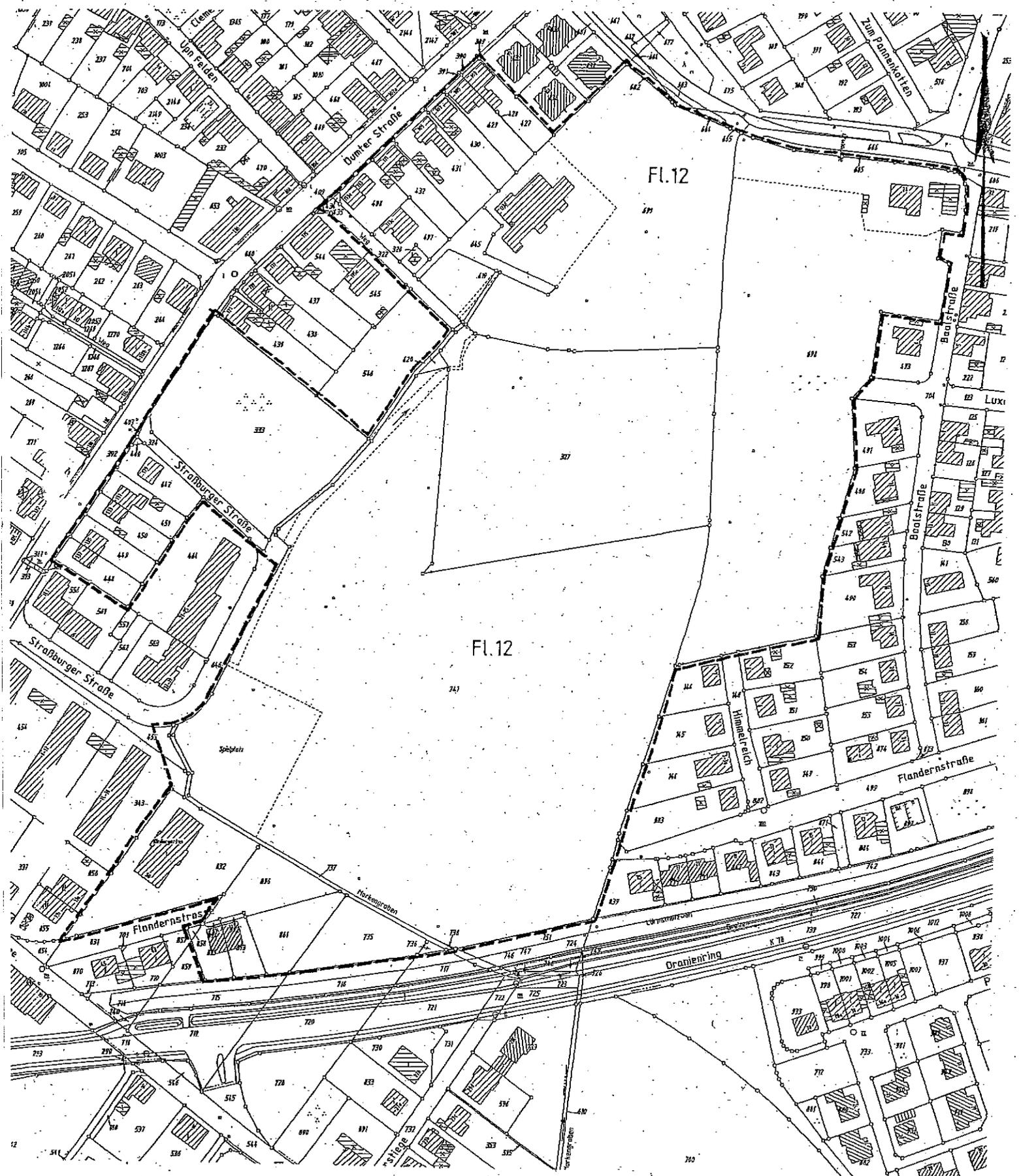
entlang der nordwestlichen Grenze des Flurstücks 464; nach Nordwesten abknickend, durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 448; nach Nordosten abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 448, 449, 450, 451, 642, 440, 324, 333; nach Südosten abknickend, durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 333; nach Nordosten abknickend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 620; nach Nordwesten abknickend, durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 546, 545, 544 und 435; nach Nordosten abknickend, durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke 322, 434, 498, 432, 431, 430, 429, 428 und 427.

Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 12, Gemarkung Borghorst.

Der vorstehende Teilaufhebungsbereich ist außerdem aus den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 30 - Bo
"südlich Dumter Straße / ostwärts Münsterstiege"
Teilaufhebung
Geltungsbereich (ohne Masstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das Teilaufhebungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

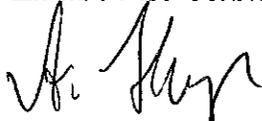
Der teilaufgehobene Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „südlich Dumter Straße/ ostwärts Münsterstiege“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 29. Juni 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

5. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30a „Dumter Straße/Oranienring“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung, Beitrittsbeschluss und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 05.04.2006 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 30a „Dumter Straße/ Oranienring“ beantragt.

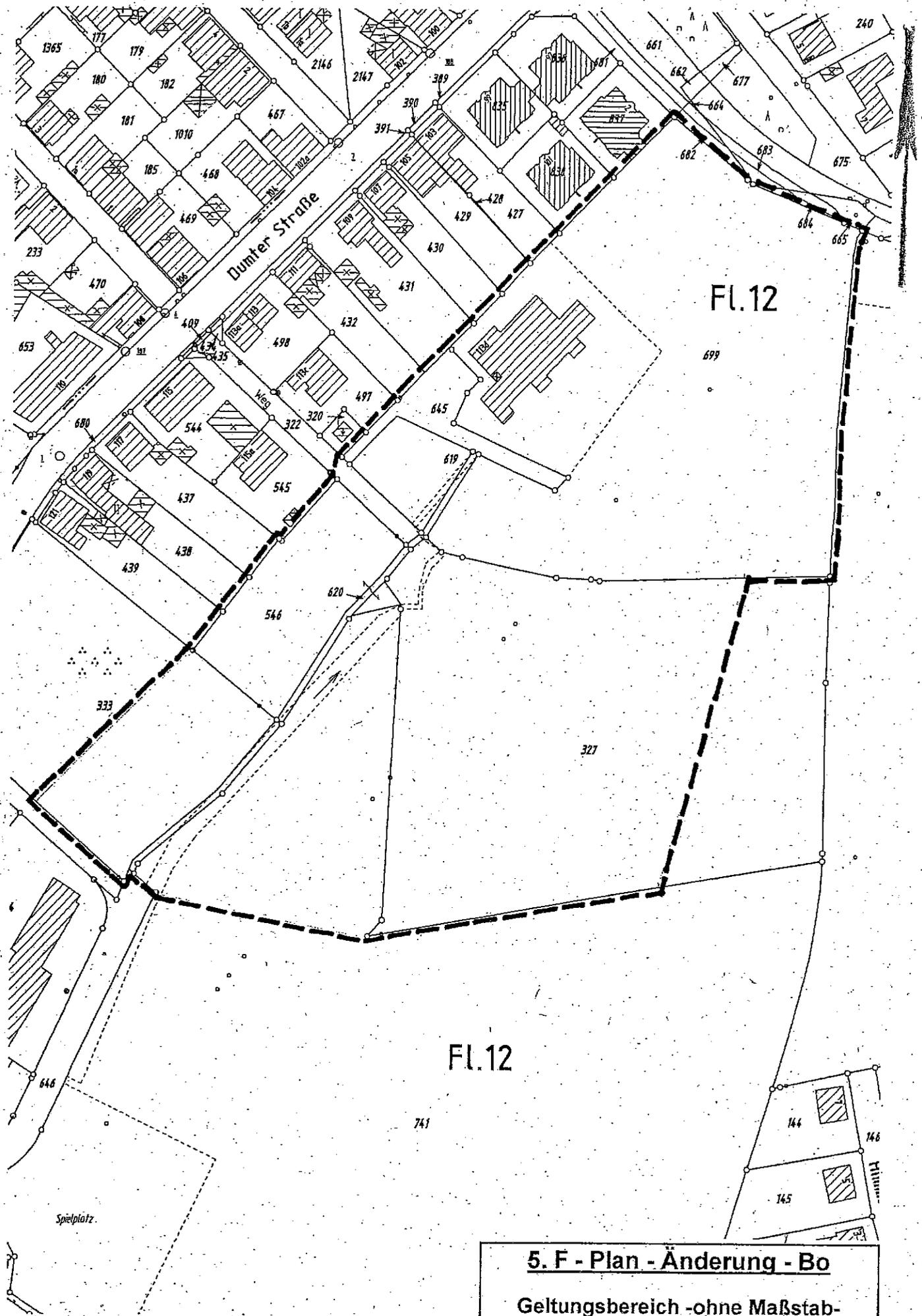
Mit Verfügung vom 04.05.2006, Az.: 35.2.1-5104-14/06, hat die Bezirksregierung Münster die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB mit den nachstehend aufgeführten Auflagen genehmigt:

1. Die Ermächtigungsgrundlagen sind auf der Planzeichnung redaktionell anzupassen.
2. Erklärung des Planzeichens „Wohnbaufläche“ auf der Planzeichnung.
3. Die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist keine Darstellung gem. § 5 (2) BauGB, sondern eine sonstige Darstellung.

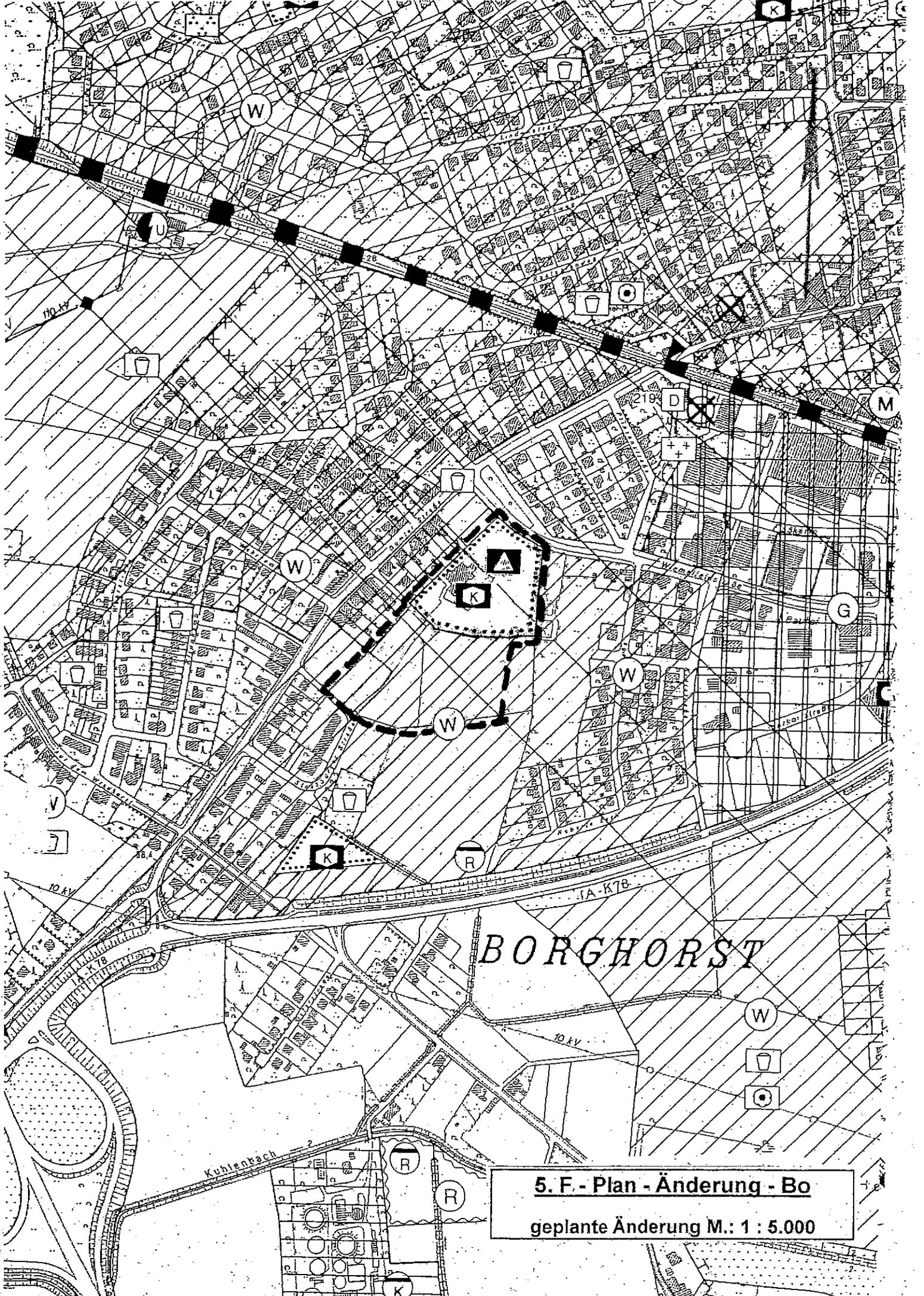
Diesen Auflagen ist der Rat der Stadt Steinfurt mit Beschluss vom 21.06.2006 vollinhaltlich beigetreten.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 699, 645, 619, 322 tlw., 620, 546, 333 tlw., 327 tlw. und 741 tlw., Flur 12, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



5. F - Plan - Änderung - Bo
Geltungsbereich -ohne Maßstab-



BORGHORST

5. F. - Plan - Änderung - Bo
geplante Änderung M.: 1 : 5.000

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Das 5. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

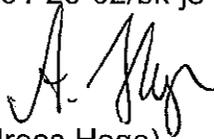
Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 04.05.2006 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 29.06.2006

Az.: 61-20-02/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 31 „Markt/ Burgstraße“ – Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Teilaufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 07.07.2006 bis 04.08.2006

1. Teilaufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 31 wird gem. § 1 (8) BauGB für das Grundstück Flur 21, Flurstück 111 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt aufgehoben.

Der Bereich der Teilaufhebung ist im beigefügten* Planausschnitt M.: 1 : 500 eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 15.12.2005

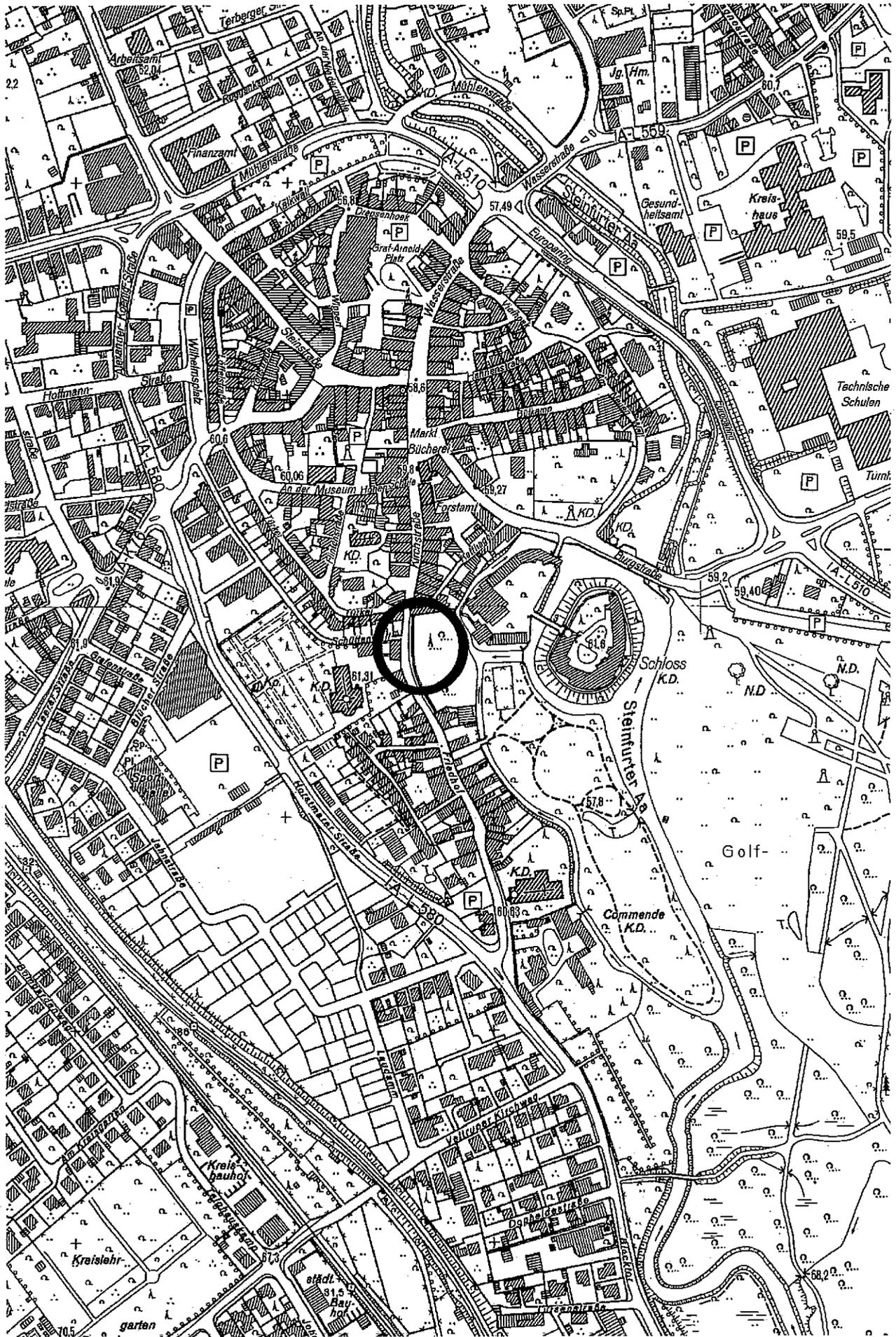
Der Teilaufhebungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 21, Flurstück 111 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bereich des sog. Houthschen Gartens soll einer Bebauung zugeführt werden. Für die Bebauung des Grundstückes ist im Zuge eines städtebaulichen gutachterlichen Verfahrens ein Konzept erarbeitet worden, dass in modifizierter Form und in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden soll. Dazu soll der Bebauungsplan Nr. 43b „Houthscher Garten“ aufgestellt werden.

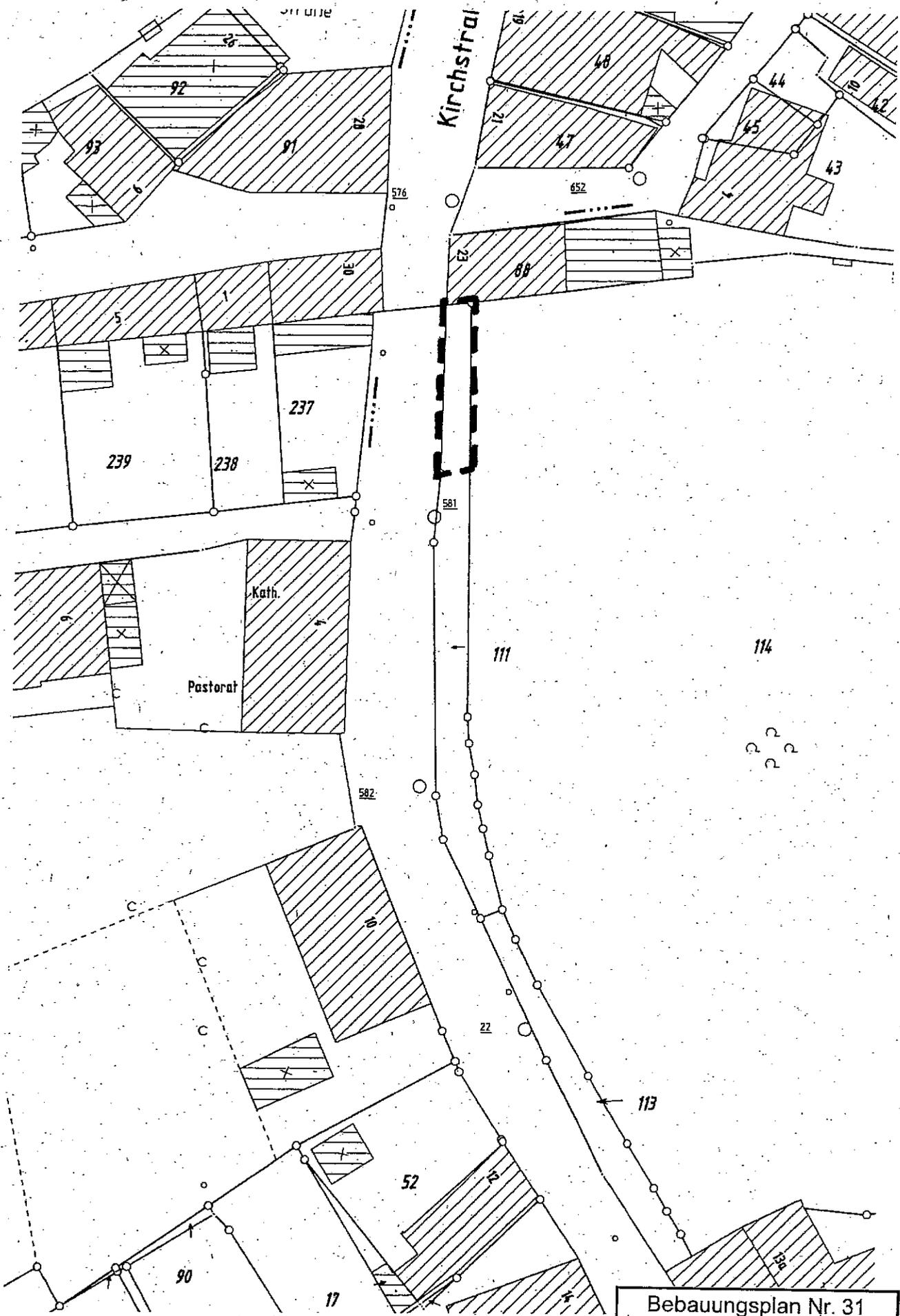
Das umzusetzende Konzept umfasst dabei die Grundstücke Flur 21, Flurstücke 111, 113 und 114 in der Gemarkung Burgsteinfurt. Das Flurstück 111 liegt jedoch teilweise im Bebauungsplan Nr. 31 „Markt/ Burgstraße“ und setzt dort Straßenverkehrsfläche fest. Diese Festsetzung geht nicht konform mit der Planung.

Da dieser Teilbereich mit zum Gesamtkonzept bzw. der Umsetzung des künftigen Bebauungsplanes Nr. 43b „Houthscher Garten“ gehört, soll diese Fläche auch Teil des Bebauungsplanes Nr. 43b werden. Es soll somit eine Teilaufhebung und nicht eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 erfolgen.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:5000



Masstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 31
„Markt / Burgstraße“
- Teilaufhebung -
Geltungsbereich

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.07.2006 bis 04.08.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Juni 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ – 2. Teilaufhebung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Teilaufhebungsbeschluss gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

in der Zeit vom 07.07.2006 bis 04.08.2006

1. Teilaufhebung gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 43 wird gem. § 1 (8) BauGB für das Grundstück Flur 21, Flurstück 111 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt aufgehoben.

Der Bereich der Teilaufhebung ist im beigefügten* Planausschnitt M.: 1 : 500 eindeutig dargestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 15.12.2005

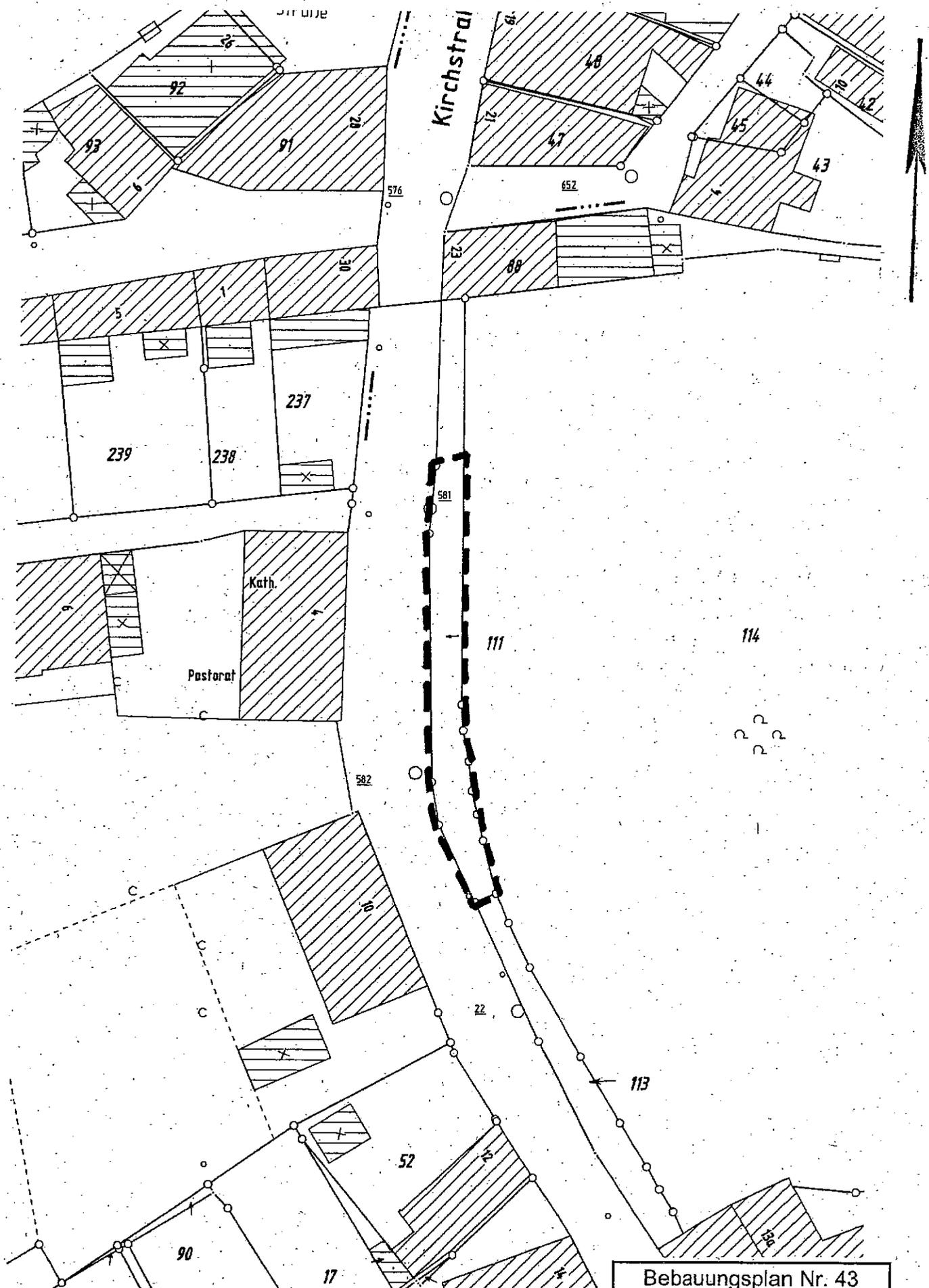
Der Teilaufhebungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 21, Flurstück 111 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt, und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bereich des sog. Houthschen Gartens soll einer Bebauung zugeführt werden. Für die Bebauung des Grundstückes ist im Zuge eines städtebaulichen gutachterlichen Verfahrens ein Konzept erarbeitet worden, dass in modifizierter Form und in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt werden soll. Dazu soll der Bebauungsplan Nr. 43b „Houthscher Garten“ aufgestellt werden.

Das umzusetzende Konzept umfasst dabei die Grundstücke Flur 21, Flurstücke 111, 113 und 114 in der Gemarkung Burgsteinfurt. Das Flurstück 111 liegt jedoch teilweise im Bebauungsplan Nr. 43 „Baumgarten“ und setzt dort Straßenverkehrsfläche fest. Diese Festsetzung geht nicht konform mit der Planung.

Da dieser Teilbereich mit zum Gesamtkonzept bzw. der Umsetzung des künftigen Bebauungsplanes Nr. 43b „Houthscher Garten“ gehört, soll diese Fläche auch Teil des Bebauungsplanes Nr. 43b werden. Es soll somit eine Teilaufhebung und nicht eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 erfolgen.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Masstab 1:500

Bebauungsplan Nr. 43
„Baumgarten“
- 2. Teilaufhebung -
Geltungsbereich

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.07.2006 bis 04.08.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

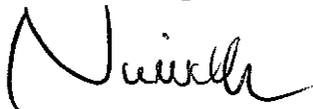
Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gem. §§ 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Juni 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter

Bekanntmachung

44. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der Konzentrationszone für die Windenergienutzung Steinfurt 15-West und Steinfurt 15-Ost der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB
3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
in der Zeit vom 07.07.2006 bis 04.08.2006

1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt, der vom Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 01.02.2006 gefasst wurde, wird hiermit wieder aufgehoben.“

2. Änderungsbeschluss gem. § 1 (8) BauGB

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 21.06.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Steinfurt wird wie folgt geändert:

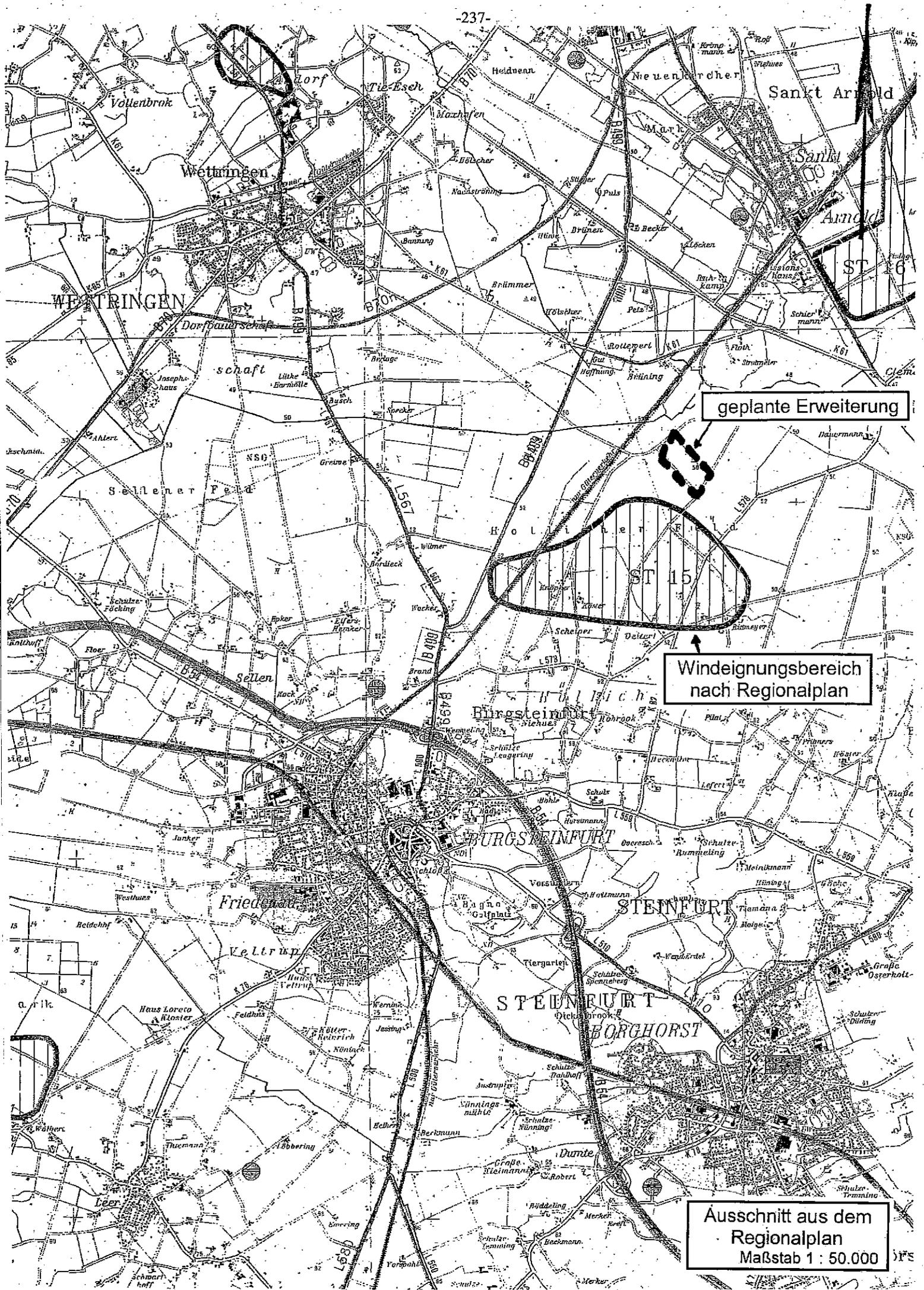
Die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wird entsprechend dem beigefügten Vorentwurf zur 44. Flächennutzungsplanänderung um die Grundstücke Flur 59, Flurstücke 67, 68, 72, 73 tlw., 74 tlw., 75, 78 und 80 in der Gemarkung Burgsteinfurt erweitert. Im Bereich der Grundstücke Flur 58, Flurstücke 16 tlw., 21 tlw. und 26 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 59, Flurstücke 47 tlw., 49 tlw. und 59 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 60, Flurstücke 35, 38 und 62 tlw. in der Gemarkung Burgsteinfurt wird entsprechend dem beigefügten Kartenausschnitt die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung aufgehoben.*

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und die Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB sind durchzuführen.“

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 21.06.2006

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 59, Flurstücke 67, 68, 72, 73 tlw., 74 tlw., 75, 78 und 80; Flur 58, Flurstücke 16 tlw., 21 tlw. und 26 tlw.; Flur 59, Flurstücke 47 tlw., 49 tlw. und 59 tlw. sowie Flur 60, Flurstücke 35, 38 und 62 tlw., alle Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

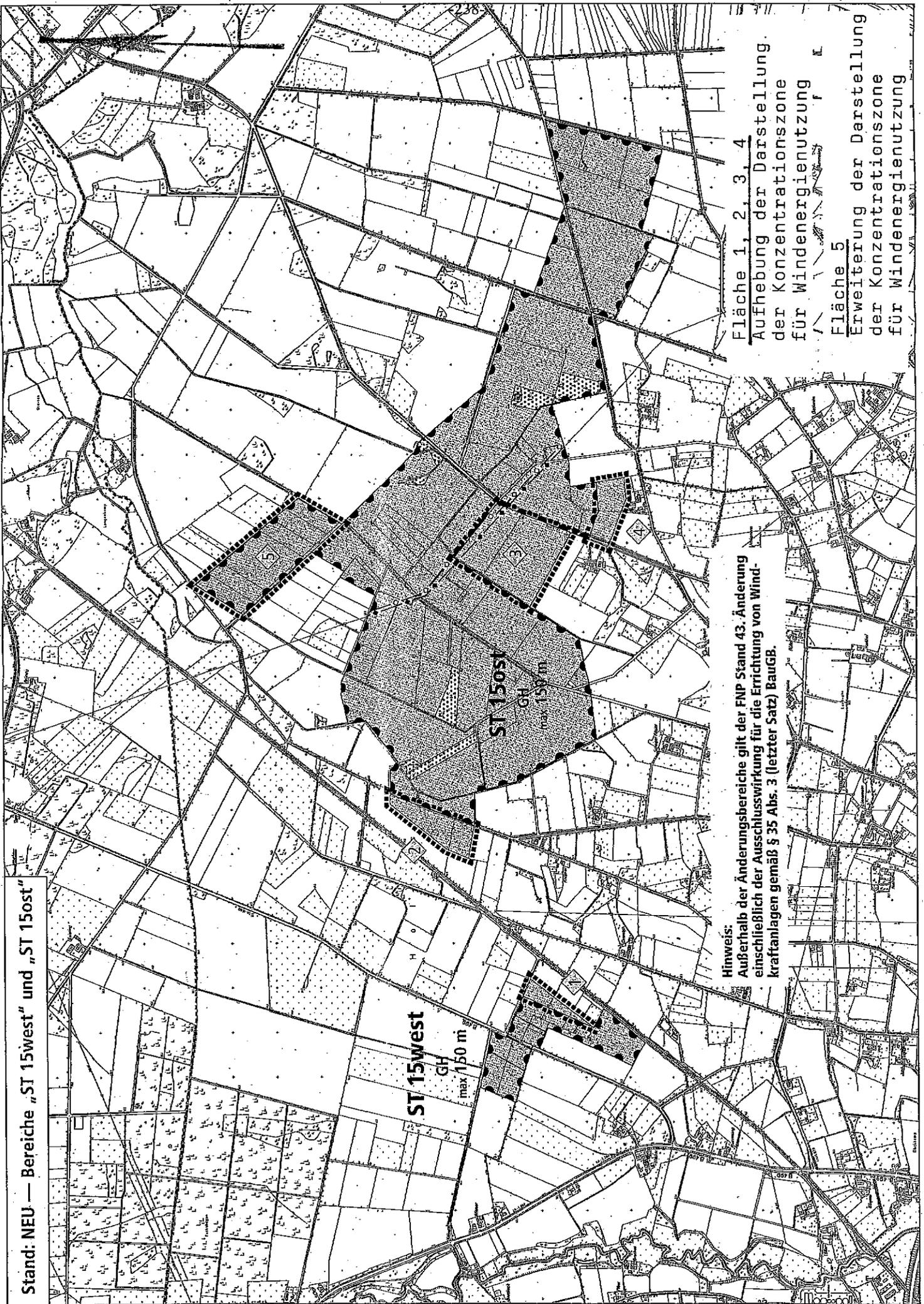


geplante Erweiterung

Windeignungsbereich
nach Regionalplan

Ausschnitt aus dem
Regionalplan
Maßstab 1 : 50.000

Stand: NEU — Bereiche „ST 15west“ und „ST 15ost“



ST 15west
GH
max 150 m

ST 15ost
GH
max 150 m

Hinweis:

Außerhalb der Änderungsbereiche gilt der FNP Stand 43. Änderung einschließlich der Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 (letzter Satz) BauGB.

Fläche 1, 2, 3, 4

Aufhebung der Darstellung der Konzentrationszone für Windenergienutzung

Fläche 5

Erweiterung der Darstellung der Konzentrationszone für Windenergienutzung

3. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Gemäß § 3 (1) BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Jedermann hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der 44. Änderungsentwurf des Flächennutzungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **07.07.2006 bis 04.08.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 2 und 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 29. Juni 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-20-02/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter